

Anleitung zur wirtschaftlichen Verordnungsweise

im Rahmen der Arznei- und Verbandmittelvereinbarung der KVS

- Juni 2023-

Wir hatten bereits in der Vergangenheit diese Information mit der Anzahl der zu verordnenden Teststreifen veröffentlicht.

Nach Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie, sind Harn- und Blutzuckerteststreifen bei Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2, die nicht mit Insulin behandelt, werden grundsätzlich nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig.

Verordnungsfähigkeit von Blutzucker-Teststreifen

Gemeinsamer Orientierungsrahmen der KV Saarland und der Kassenverbände zur Verordnung von Blutzucker-Teststreifen:

Diagnose / Therapie	i.d.R. verordnungsfähige Menge (bei medizinischer Notwendigkeit)
<i>Diabetes mellitus Typ-2</i>	
<u>Diät und Tabletten</u>	Harn- und Blutzuckerteststreifen sind nicht verordnungsfähig; Ausgenommen bei instabiler Stoffwechsel-lage. Diese kann gegeben sein bei interkurrenten Erkrankungen, Ersteinstellung auf oder Therapieumstellung bei oralen Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko grundsätzlich je Behandlungssituation <u>bis zu 50 Teststreifen</u>
<u>Insulin</u>	
Basalinsulin mit und ohne orale Antidiabetika	Bis 100 Blutzuckerteststreifen pro Quartal
2 x Injektion Mischinsulin am Tag	Bis 150 Blutzuckerteststreifen pro Quartal
3 x Injektion Mischinsulin am Tag	Bis 450 Blutzuckerteststreifen pro Quartal
<i>Diabetes mellitus Typ-1 / Typ-3</i>	
generell bis zu	500 Blutzuckerteststreifen pro Quartal

<i>ICT- und Pumpentherapie (Diabetes mellitus Typ-1 und Diabetes mellitus Typ-2)</i>	
Erwachsene	Bis 600 Blutzuckerteststreifen pro Quartal Bei interkurrenten Erkrankungen; Therapieumstellung; pankreopriver DM bis zu 800 Blutzuckerteststreifen pro Quartal
Kinder und Jugendliche	Bis 800 Blutzuckerteststreifen pro Quartal Bei Pumpentherapie bis 1000 Blutzuckerteststreifen pro Quartal
<i>Gestationsdiabetes</i>	
generell bis zu	700 Blutzuckerteststreifen pro Quartal
<i>Diabetes mellitus Typ 1 oder Typ 2 während der Schwangerschaft</i>	
Generell bis zu	700 Blutzuckerteststreifen pro Quartal
<i>RT-CGM bei Diabetes mellitus Typ 1 oder Typ 2</i>	
Verordnung bei Patienten mit insulinpflichtigen rTCGM (In besonderen Fällen z.B. bei technischem Ausfall, Kalibrierung, Neueinstellung, defektem Sensor, Sensorenwechsel)	Bis zu maximal 100 Teststreifen pro Quartal

Diese Empfehlung gilt auch für Schwerpunktpraxen.

Wirtschaftliche Verordnung:

Generell sollte eine Verordnung von Teststreifen und den dazugehörigen Hilfsmitteln generisch erfolgen. Vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes ist die Verordnung eines Quartalsbedarfes bei entsprechender Notwendigkeit sinnvoll, da in der Regel Staffelpreise vereinbart sind. D

Um unwirtschaftliche Verordnungen zu vermeiden, empfiehlt sich eine Absprache zwischen Hausarzt und Schwerpunktpraxis. Dies gilt für Teststreifen ebenso wie für Therapeutika.

Die Verordnungshoheit hinsichtlich der medizinischen Notwendigkeit liegt bei der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt. Bei gleichzeitiger Gewebszuckermessung ist der Ordnungsbedarf an Blutzuckerteststreifen geringer.

Mit freundlichen Grüßen

die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Saarbrücken

IKK Südwest

Sozialversicherung für Landschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Landesvertretung Saarland

Kassenärztliche Vereinigung Saarland